

Lesefassung der

Satzung des Zweckverbandes „Energie und Technologiestandort Freesendorf“

Aufgrund der §§ 5, 150 a Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die KV und zur Änderung weiterer Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 377) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.01.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald nachfolgende Satzung für den Zweckverband erlassen:

Berücksichtigt:

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Energie und Technologiestandort Freesendorf“, beschlossen am 22.11.2012. In Kraft getreten am 01.12.2012

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Energie und Technologiestandort Freesendorf“, beschlossen am 04.12.2013. In Kraft getreten am 13.12.2013

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Energie und Technologiestandort Freesendorf“, beschlossen am 08.02.2019. In Kraft getreten am 09.02.2018

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Energie und Technologiestandort Freesendorf“, beschlossen am 21.08.2019. In Kraft getreten am 07.11.2019

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Energie und Technologiestandort Freesendorf“, beschlossen am 21.09.2022. In Kraft getreten am 13.10.2022

Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Energie und Technologiestandort Freesendorf“, beschlossen am 21.11.2023. In Kraft getreten am 05.12.2023

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes
- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Verbandsvorsteher
- § 7a Ausschüsse
- § 7b Verbandsvorstand
- § 8 Verbandsumlage
- § 9 Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 10 Auseinandersetzung bei Aufhebung des Verbandes
- § 11 Bekanntmachung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Gemeinden Lubmin, Rubenow und Kröslin bilden den Zweckverband „Energie- und Technologiestandort Freesendorf“.

§ 2

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Energie- und Technologiestandort Freesendorf“. Er hat seinen Sitz in 17509 Lubmin, Am Hafen 10.
- (2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der Karte, die als Anlage dieser Satzung beigelegt und Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift Zweckverband „Energie- und Technologiestandort Freesendorf“.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
 1. Die Erschließung des Industriestandortes „Lubminer Heide“ (B-Plan Nr. 1 des ZV „Lubminer Heide“) einschließlich des Abschlusses etwaiger städtebaulicher Verträge und Erschließungsverträge im Zusammenhang mit der Erschließung, die Beantragung von etwaigen Fördermitteln zum Zwecke der Durchführung der Erschließung.
 2. Der Zweckverband hat anstelle seiner Mitglieder eine einheitliche Bauleitplanung in Form von Bebauungsplänen für den Industriestandort „Lubminer Heide“ erarbeitet. Aufgaben des Zweckverbandes können im Bedarfsfall auch die Änderung, Ergänzung oder Fortschreibung von Bebauungsplänen für den Industriestandort „Lubminer Heide“ sein.

Die einzelnen Verbandsmitglieder können dem Zweckverband mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Erledigung weiterer Aufgaben, die ihnen nach Baugesetzbuch obliegen, übertragen.
 3. Den Betrieb und die Unterhaltung des Hafens in einer geeigneten Betriebsform (Eigenbetrieb/Hafenbetriebsgesellschaft).
 4. Die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Hafennutzung in einer entsprechenden Hafentgeltverordnung.

5. Den Betrieb und die Unterhaltung der Gleisanlage zum Industriehafen Lubmin in einer geeigneten Betriebsform, hier Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), zu führen.
- (2) Der Zweckverband kann neue Aufgaben in diese Verbandssatzung aufnehmen, wenn die Gemeindevertretungen aller Mitgliedsgemeinden der Übertragung dieser Aufgaben auf den Verband zustimmen.
- (3) Die mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder einschließlich des Satzungsrechtes gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband darf Beamte, Angestellte sowie Arbeiter beschäftigen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Das Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes wird durch das Amt Lubmin wahrgenommen.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören die jeweiligen Bürgermeister der Verbandsmitglieder an. Jedes Verbandsmitglied bestimmt daneben 2 weitere Vertreter aus dem Kreis der jeweiligen Gemeindevertretungen. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben jeweils eine Stimme in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Bürgermeister werden bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter, die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung durch von den jeweiligen Gemeindevertretungen gewählte stellvertretende Mitglieder vertreten.
- (3) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden der Verbandsversammlung sowie ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR pro Sitzung.
- (4) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch 1 x im Jahr. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse, soweit nicht durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung eine Übertragung der Aufgaben auf den Verbandsvorsteher stattgefunden hat.
- (2) Insbesondere ist die Verbandsversammlung zuständig für:
 - Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
 - die Übernahme neuer Aufgaben,
 - die Wahl des Vorstehers sowie die Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
 - die Grundsätze der Personalentscheidungen,
 - der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 - die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan, die Entgegennahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstehers,
 - die Ermittlung des Satzes öffentlicher Abgaben und die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte,
 - die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden.

§ 7

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Verbandsvorsteher sowie zwei Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher und die Stellvertreter dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung und wird im Verhinderungsfall durch den 1. Stellvertreter und in dessen Verhinderungsfall durch den 2. Stellvertreter vertreten.
- (2) Dem Verbandsvorsteher obliegt insbesondere:
 - Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - Beantragung der erforderlichen Genehmigungsverfahren,
 - Beantragung von Fördermitteln,
 - laufende Informationen an Öffentlichkeit und Verbandsmitglieder über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes

Weitere Aufgaben können ihm durch Beschluss von der Verbandsversammlung übertragen werden.

- (3) Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 1 EntschVO M-V in der aktuellen Fassung in Höhe von 440 EUR monatlich.
- (4) Der Vorstandsvorsteher trifft Entscheidungen gem. §§ 157 Abs. 2 und 22 Abs. 4 der KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- a) über Verträge die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, 5.000 EUR
 - b) bei wiederkehrenden Leistungen, 250 EUR pro Monat
 - c) bei überplanmäßigen Ausgaben, von 20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 EUR
 - d) bei außerplanmäßigen Ausgaben, in Höhe von 5.000 EUR im Ausgabefall
 - e) bei Veräußerung und Belastung von Grundstücken, in Höhe von 1.000 EUR
 - f) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000 EUR
 - g) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes des Zweckverbandes, in Höhe von 5.000 EUR
 - h) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen (insbesondere Erschließungsvertrag und Durchführungsverträge zu vorhabenbezogenen und Bebauungsplänen) in Höhe von 5.000 EUR

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsteher. Diese Eilentscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsversammlung, soweit diese zuständig ist.

- (5) Die Verbandsversammlung ist laufend über Entscheidungen im Sinne Absatz 4 zu unterrichten. Sämtliche Willenserklärungen des Vorstandsvorstehers im Sinne des Absatzes 4 bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit Dienstsiegel zu versehen (§ 158 Abs. 2 KV M-V).

§ 7 a

Ausschüsse

Der Zweckverband bildet gemäß §§ 154 und 36 Absatz 2 der KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer einer Kommunalwahlperiode gewählt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung durch. Diese richtet sich nach den §§ 3, 3a Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V).

§ 7 b

Verbandsvorstand

- (1) Zur Unterstützung des Verbandsvorstehers bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und der sachlichen Erledigung der Aufgaben bildet der Zweckverband einen Vorstand.
- (2) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und seinem ersten und zweiten Stellvertreter.
- (3) Der Verbandsvorstand ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Sitzungen des Verbandsvorstands sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder des Verbandsvorstands anwesend sind. Die Mitglieder des Verbandsvorstands haben jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- (4) Der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.
- (5) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und entscheidet in dringenden Angelegenheiten, die zwischen den Verbandsversammlungen festgelegt werden müssen, jedoch nicht durch den Verbandsvorsteher allein getragen werden sollen.
- (6) Die Mitglieder des Verbandsvorstands erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsvorstands ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR pro Sitzung.

§ 8

Verbandsumlage

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.
Die Umlage ist auf die Verbandsmitglieder wie folgt zu verteilen: je 1/3 pro Gemeinde.
- (2) Soweit der Zweckverband „Energie- Technologiestandort Freesendorf „einen auskehrfähigen Überschuss erwirtschaftet, wird dieser nach Entscheidung des Zweckverbandes zu gleichen Teilen an die Mitgliedsgemeinden ausgezahlt. Vorab ist auf eine angemessene Rücklagenbildung im Zweckverband zu achten.

§ 9

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Die Aufnahme neuer Mitglieder sowie das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit der Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 10

Auseinandersetzung bei Aufhebung des Verbandes

- (1) Im Falle einer Aufhebung des Zweckverbandes werden Verbindlichkeiten bzw. Vermögenswerte des Verbandes unter den Mitgliedern des Verbandes entsprechend den Verhältnissen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 aufgeteilt.
- (2) Bedienstete des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen, soweit die Verbandsmitglieder nicht einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Die Verteilung auf einzelne Mitgliedsgemeinden erfolgt entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2. Sofern der Verband nicht über so viele Bedienstete verfügt, dass eine dem Verhältnis entsprechende Aufteilung erfolgen kann, wird das Personal von der Gemeinde Lubmin übernommen, wobei die anderen Vertragsmitglieder sich entsprechend dem Verhältnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 an den anfallenden Lohn- und Gehaltskosten, einschließlich etwaiger daraus resultierender Nebenkosten, zu beteiligen haben.

§ 11

Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes „ETF“ erfolgen über das Internet, Internetseite des Amtes Lubmin, zu erreichen über den Link/den Button „Unser Amt – Zweckverband „ETF“ – Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes unter: www.amtlubmin.de.
Unter der Anschrift Zweckverband ETF, Am Hafen 10, 17509 Lubmin kann sich jedermann Satzungen des Zweckverbandes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Zweckverbandes liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Satzungen sind soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, in ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung so werden diese Teile durch Auslegung in den Büroräumen des Zweckverbandes „Energie- und Technologiestandort Freesendorf“, Am Hafen 10 in 17509 Lubmin bekannt gemacht.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Zweckverbandes erfolgt abweichend von Abs. 1 über das Internet, Internetseite des Zweckverbandes, zu erreichen über den Link/Button „News“ unter der Internetadresse www.hafen-lubmin.de und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Zweckverbandes, Am Hafen 10 in 17509 Lubmin. Die Bekanntmachungsfrist beträgt 7 Tage.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Zweckverbandes, Am Hafen 10 in 17509 Lubmin zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

